

Auftragsbedingungen über die Erbringung von Laborleistungen der Stadtwerke Solingen GmbH

1. Probenmaterial und Prüfgegenstände

1.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass dem Labor der SW SG alle für die Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Proben, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Probenmaterial und Prüfgegenstände sind kostenfrei anzuliefern.

1.2 Der Auftraggeber ist und bleibt Eigentümer des Probematerials und der Prüfgegenstände und damit Abfallerzeuger im abfallrechtlichen Sinne.

1.3 Bei Anlieferung der Probe durch den Auftraggeber übergibt dieser der SW SG sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise sowie alle weiteren relevanten Informationen zum Probematerial und den Prüfgegenständen.

1.4 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf die Eigenschaften des Probematerials und der Prüfungsgegenstände zurückzuführen sind.

1.5 Die Übernahme des Auftrages durch den Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber nicht von seinen gesetzlichen vorgeschriebenen Untersuchungspflichten sowie seinen Meldepflichten gegenüber Behörden. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen seine diesbezüglichen Pflichten.

1.6 Nach Abschluss der beauftragten Untersuchungen gelten folgende Fristen für die **unentgeltliche** Aufbewahrung von Probematerial und Prüfungsgegenständen durch die SW SG:

- Wasserproben : 5 Werktage
- Trafoölproben : 6 Monate
- Sonstige Proben : 3 Monate

Längere Aufbewahrungsfristen können auf Wunsch gegen Berechnung eines Kostendeckungsbeitrages für den Mehraufwand vereinbart werden.

1.7 Nach Überschreitung der o.g. Aufbewahrungsfristen wird SW SG die untersuchten Proben nebst Probematerial und Prüfungsgegenständen entsorgen, sofern der Auftraggeber keine kostenpflichtige längere Aufbewahrung beauftragt.

1.8 SW SG übernimmt die Entsorgung in der Regel **unentgeltlich**. **Sonderabfälle und kontaminierte Proben** sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten abzuholen, sofern nicht eine kostenpflichtige Entsorgung durch SW SG vereinbart wurde.

1.9 Kommt der Auftraggeber seiner Abholpflicht von **Sonderabfällen und kontaminierten Proben** nach Ziffer 5.7 trotz Aufforderung der SW SG in Textform (E-Mail) nicht innerhalb von 14 Tagen nach, wird SW SG die Entsorgung veranlassen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

2. Ergebnisse / Berichte / Gutachten; Übersendung der Prüfungsergebnisse per E-Mail

2.1 Die Ergebnisse, Berichte und Gutachten sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Auftrags in dessen Eigentum über. Sie dürfen nur für den eigenen Dienstgebrauch benutzt werden. Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe im vollen Wortlaut oder in gekürzter Fassung an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung statthaft. Das Labor der Stadtwerke Solingen GmbH ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

2.2 Die Übersendung der Prüfergebnisse an den Auftraggeber erfolgt per E-Mail.

3. Einspruch gegen Ergebnisse / Berichte / Gutachten

3.1 Der Auftraggeber kann gegen das Prüfergebnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfberichts Einspruch einlegen. Zur Prüfung der Berechtigung des Einspruchs wird der Auftragnehmer die Dokumente zu dem betreffenden Auftrag überprüfen und ggf. eine Nachanalyse nach erneuter Probeentnahme oder aus rückgestellten Proben durchführen. Ist der Einspruch berechtigt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Kontrolluntersuchung und korrigiert den Prüfbericht. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten der Kontrolluntersuchung dem Auftraggeber zu berechnen.

3.2 Erkennt der Auftraggeber das Ergebnis der Kontrolluntersuchung nicht an, so wird eine Schiedsprüfung durch ein unabhängiges Labor vorgenommen, auf das sich die Parteien geeinigt haben. Die Kosten für die Schiedsprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn der

Einspruch berechtigt war. Die Kosten trägt der Auftraggeber, wenn sich die Abweichungen der Prüfergebnisse im Vergleich zu den Ergebnissen der Schiedsstelle als unerheblich erweisen.

4 Zahlungsbedingungen:

4.1 Forderungen der SW SG sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

4.2 SW SG behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des zu erwartenden Rechnungsbetrages zu verlangen. Bei Aufträgen, deren Abwicklung mehr als zwei Monate in Anspruch nimmt, hat SW SG das Recht, entsprechend dem Auftragsfortgang Teilrechnungen auszustellen.